

# STATUTEN REGATTA–VEREIN BRUNNEN

## I. NAME UND FLAGGE

- Art. 1** Unter dem Namen „Regatta-Verein Brunnen“ (RVB) besteht seit 3. Mai 1963 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2** Der Verein ist ein angeschlossenes Mitglied des Schweizerischen Segelverbandes (SSV) und unterliegt demzufolge dessen Bestimmungen und Reglemente.
- Art. 3** Der RVB führt folgende Flagge:  
Basis 20 Teile, Höhe 11 Teile, liegendes Rechteck.  
Von links nach rechts:
- |       |          |
|-------|----------|
| blau  | .4 Teile |
| weiss | 1 Teil   |
| rot   | 3 Teile  |
| weiss | 1 Teil   |
| blau  | 11 Teile |

## II. ZWECK UND MITTEL

- Art. 4** Der RVB fördert den Segel-Regattasport vor Brunnen (Urnersee und Gersauerbecken) mit der Veranstaltung von jährlich mindestens 2 Segelregatten.
- Art. 5** Als finanzielle Mittel stehen dem RVB Mitgliederbeiträge, Vermögenserträge, Zuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen zur Verfügung.

## III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 6** Der RVB setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:
- Aktive**  
sind Mitglieder ab 26 Jahre, die sich für den Vereinszweck zur Verfügung stellen.
  - Jungaktive**  
Sind Mitglieder welche das 26. Alterjahr noch nicht erreicht haben.
  - Junioren**  
sind Mitglieder, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben.
  - Sambo**<sup>1)</sup>  
sind Mitglieder, welche in einer Lebensgemeinschaft leben inkl. Jugendlichen in der selben Gemeinschaft die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben.
  - Ehrenmitglieder**  
sind Aktivmitglieder, die sich für den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.
  - Passivmitglieder**  
sind Freunde und Gönner des Vereins.

Mit Ausnahme der Passivmitglieder haben alle Mitglieder Stimm- und Wahlrecht. Jedem Mitglied steht 1 Stimme zu. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jährlich an der Generalversammlung festgesetzt wird.

- Art. 7** Die Mitglieder des RVB verpflichten sich, die Reglemente des Schweizerischen Segelverbandes einzuhalten. Sportliches und kameradschaftliches Verhalten sind Ehrensache.
- Art. 8** Aufnahme  
Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag des Bewerbers an den Vorstand durch die nächstfolgende Generalversammlung.
- Art. 9** Austritt  
Ein Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr noch bezahlt werden muss. Auf Antrag eines

Mitglieders kann die Generalversammlung Personen, welche durch unsportliches oder dem RVB schadenes Verhalten auffallen, aus dem Verein ausschließen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

#### **IV. ORGANISATION**

- Art. 10** Die Organe des RVB sind:
- a) Die Generalversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Rechnungsrevisoren
  - d) Regattaausschuss
- Art. 11** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, im 1. Quartal des Jahres, statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden.
- Art. 12** Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Abnahme der Jahresberichte
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten oder Co-Präsidenten; der Kassierin/des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
  - Genehmigung des Jahresprogrammes
  - Aufnahme der Mitglieder und Ausschluss der Mitglieder
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Änderung der Statuten
  - Fusion mit einem anderen Verein
  - Auflösung des Vereins
- Art. 13** Die Generalversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst, sofern von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes verlangt wird. Die Präsidentin/ der Präsident oder die Co-Präsidenten stimmen mit und entscheiden bei Stimmgleichheit. Die GV kann über Anträge zur Abänderungen der Statuten, oder Fusion des Vereins nur Beschluss fassen, wenn sie mit der Einberufung der GV angekündigt wurden oder wenn Sie dem Vorstand rechtzeitig gem. Art 15 eingereicht wurden..
- Art. 14** Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen.

- Art. 15** Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Präsidentin/der Präsident oder die Co-Präsidenten und die Kassierin/der Kassier werden an der Generalversammlung gewählt. Die Co-Präsidenten wählen einen Primus, der jährlich rotieren kann. Der Vorstand nimmt mindestens folgende Funktionen wahr:
- Präsidentin/Präsident
  - Kassierin/Kassier
  - Regattawesen
- Vom gleichen Vorstandsmitglied können verschiedene Funktionen wahrgenommen werden.
- Art. 16** Der Vorstand wird für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Er kann wiedergewählt werden. Rücktritte müssen mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung mitgeteilt werden.
- Art. 17** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Vereinsstatuten. Der Vorstand hat die Kompetenz, zusätzlich zum bewilligten Jahresbudget, im laufenden Vereinsjahr über den Betrag von Fr. 5'000.- zu verfügen, sofern dieser Betrag zur Verfügung steht.
- Art. 18** Unterschriftsberechtigt für den Verein sind alle Vorstandsmitglieder. Rechtsverbindlich zeichnen für den Verein jeweils 2 Vorstandsmitglieder kollektiv. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 19** Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **V. REGATTAUSSCHUSS**

- Art. 20** Der Regattausschuss wird vom Vorstand gewählt. Er besteht dauernd oder kann für einzelne Regattaanlässe bestimmt, bzw. ergänzt oder verändert werden. Er besteht aus:
- a) Mitgliedern des RVB
  - b) Mitgliedern angeschlossener Clubs
  - c) Freiwilligen Helfern
- Art. 21** Die Aktivmitglieder des RVB verpflichten sich mit dem Eintritt in den Verein zur Mitarbeit im Regattausschuss, sofern der Ruf an sie gelangt. Der Vorstand sorgt für eine optimale Verteilung der Aufgaben. Kollektivmitglieder schlagen mindestens 2 geeignete Personen aus ihren Reihen vor.
- Art. 22** Der Regattausschuss ist verantwortlich für die gesamte Organisation und Durchführung der vom Vorstand beschlossenen Wettfahrten und Anlässe, d.h. von der Ausschreibung bis zur Preisverteilung, inkl. allen administrativen Arbeiten.

## **VI. SEGEL- UND REGATTAORDNUNG**

- Art. 23** Der RVB als Veranstalter von Segelregatten und seine aktiv segelnden Mitglieder verpflichten sich die Reglemente des Schweizerischen Segelverbandes, die Bestimmungen der Interkantonalen Seefahrtsordnung und die Internationalen Wettsegelbestimmungen (WR) einzuhalten.

## **VII. AUFLÖSUNG**

- Art. 24** Über die Auflösung des Vereins entscheiden drei Viertel aller Mitgliederstimmen. Ist eine erste Generalversammlung nicht beschlussfähig, entscheidet eine weitere Generalversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitgliederstimmen. Die letzte Generalversammlung verfügt über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten. In erster Linie zu Gunsten eines verwandten Zwecks.

## **VIII. INKRAFTSETZUNG**

- Art. 25** Die vorliegenden Statuten ersetzen alle Früheren und treten nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung vom 28. Januar 2000 sofort in Kraft.

Brunnen im März 2014

- 1) Sambo: Ist das schwedische Wort für „Zusammen leben“, also alle möglichen Formen von Partnerschaften im gemeinsamen Haushalt.